

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Mai 1954

148/A.B.

zu 157/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Kopf, Herzelle und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Novellierung des Pensionsüberleitungsgesetzes, teilt Bundeskanzler Ing. Raab im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Dr. Kaitz folgendes mit:

Nach § 10 des Pensionsüberleitungsgesetzes kann Ruhestandsbeamten des Bundes, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 27. April 1945 gegen Zahlung der Differenz zwischen dem Ruhegenuss und den ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung gebührenden Dienstbezügen verwendet worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zeit dieser Verwendung für den Hundertsatz des Ruhegenusses bis zur Erreichung der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage angerechnet werden, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.

Diese Gesetzesbestimmung bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Pensionierung endgültige Rechtsverhältnisse schafft. Sie hat fällige Entstehungsgeschichte:

In den Jahren 1945 bis 1949 sind verschiedene Entwürfe eines Pensionsüberleitungsgesetzes ausgearbeitet worden. Die Anrechnung der von Beamten des Ruhestandes in Wiederverwendung zurückgelegten Dienstzeit für die Ruhegenussbemessung war in diesen Entwürfen zunächst nicht vorgesehen. Hierfür war neben grundsätzlichen Erwägungen auch die Tatsache bestimmend, daß während der Zeit der Besetzung Österreichs für eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst in erster Linie solche Ruhestandsbeamte herangezogen wurden, die dem damaligen Regime genehm waren. Ansonsten wurden arbeitsfähige Ruhestandsbeamte vielfach im Zeichen des Arbeitseinsatzes Rüstungsbetrieben u.dgl. zur Arbeitsleistung zugewiesen, die keine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst bedeutete. Die vom Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen angestrebte Begünstigung der wieder in Dienst gestellten Beamten des Ruhestandes würde daher neue Härten schaffen.

Die Bestimmung des § 10 des Pensionsüberleitungsgesetzes wurde schließlich im Hinblick auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Anrechnung von im Ruhestand zurückgelegten Dienstzeiten in dieser engen Fassung

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Mai 1954

und überdies nur als "Kann-Bestimmung" in den Gesetzesbeschuß des Nationalrates aufgenommen, sodaß der Grundsatz, daß die Pensionierung eines Beamten endgültiges Recht schafft, nicht preisgegeben wurde.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß eine Novellierung der in Erörterung stehenden Gesetzesstelle, etwa in der Weise, daß die Einschränkung "gegen Zahlung der Differenz zwischen dem Ruhegenuß und den ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Zeitpunkte ihrer Ruhestandsversetzung gebührenden Dienstbezügen" entfällt, mit Rücksicht auf die große Zahl von wiederverwendeten Ruhestandsbeamten, insbesondere von Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebenen eine fühlbare budgetäre Mehrbelastung mit sich bringen würde. Wenn auch keine geschlossenen Aufzeichnungen vorliegen, so kann doch abgeschätzt werden, daß schon bei Annahme von nur rund 10.000 in Betracht kommenden Pensionisten, bei einer durchschnittlichen Wiederverwendungsdauer von 5 Jahren und bei einem mittleren Monatsbezug von 1400 S, sich eine Pensionserhöhung von 10 v.H. ergeben würde. Die budgetäre Mehrbelastung würde auf dieser Grundlage pro Finanzjahr einen Betrag von nahezu 20 Millionen Schilling ergeben.

Für Empfänger von Ruhegenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die vor dem 13. März 1938 infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind und somit unter § 10 Abs.1 Beamten-Überleitungsgesetz fallen, wurde durch Zuerkennung eines Ruhegenusses dem Erfordernis der Versorgung bereits Rechnung getragen. Eine Wiederverwendung war damals nicht vorgesehen. Die außerordentlichen Personalverhältnisse während des Krieges brachten es jedoch mit sich, daß Pensionsparteien wieder verwendet wurden. Diese während des Krieges zurückgelegten Verwendungszeiten stellen keine Fortsetzung des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses dar und können daher die durch die Pensionierung geschaffenen endgültigen Rechtsverhältnisse nicht beeinflussen. Andernfalls würde jede auch nur vorübergehende Wiederverwendung eines Ruhestandsbeamten in ihrer praktischen Auswirkung einer förmlichen Reaktivierung gleichkommen. Damit wäre jedoch der Grundsatz preisgegeben, daß die Versetzung in den dauernden Ruhestand die Laufbahn eines pragmatischen Bundesbediensteten endgültig abschließt.

3. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****20. Mai 1954**

Gerade aus dieser Erwägung heraus ist die Bestimmung des § 10 Pensionsüberleitungsgesetz eng gefaßt worden, um eine Dynamik in der angedeuteten Richtung zu vermeiden.

Die in der eingangs angeführten Anfrage an die Bundesregierung zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die Nichtanrechnung einer im Ruhestand zurückgelegten Dienstzeit für den Hundertsatz des Ruhegenusses stelle den "Gipfelpunkt der Ungerechtigkeit" dar, ist daher aus den angeführten Erwägungen unzutreffend.

Eine Änderung des § 10 Pensionsüberleitungsgesetzes im Sinne einer allgemeinen Anrechenbarkeit im Ruhestand zurückgelegter Verwendungszeiten für den Hundertsatz des Ruhegenusses kann mit Rücksicht auf die große Zahl der wiederverwendeten Ruhestandsbeamten (Berufsmilitärpersönlichkeiten) und deren Hinterbliebenen sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch aus budgetären Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

-.-.-.-.-.-